

# Vertragsbedingungen Herstellung Standard Glasfaser-Anschluss

## 1. Vertragspartnerin und -gegenstand

Ihre Vertragspartnerin für die Herstellung des Glasfaser-Anschlusses ist die nöGIG Phase Zwei GmbH ("wir"). Wir errichten und verantworten die passive Glasfaser-Infrastruktur. Mit dem Standard Glasfaser-Anschluss wird eine Nutzungseinheit, also Ihr Haus oder Ihre Wohnung, an unsere Glasfaser-Infrastruktur angeschlossen. Zur aktiven Nutzung des Anschlusses sind eine einmalige Aktivierung und der Abschluss eines Dienstevertrages auf dem Glasfaser-Anschluss mit einem der auf unserer Homepage angeführten Internet Service Provider ("ISP") erforderlich. Informationen dazu finden Sie unter www.noegig.at/anbieter.

Mit Unterzeichnung des Bestellformulars geben Sie eine verbindliche und kostenpflichtige Bestellung zur Herstellung eines Standard Glasfaser-Anschlusses an die passive Glasfaser-Infrastruktur an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort ab. Sie bestätigen, über alle zur Vertragserfüllung an dem in Ihrer Bestellung genannten Standort notwendigen Rechte (Eigentumsrecht oder Zustimmung des Eigentümers) zu verfügen und verpflichten sich, innerhalb der in Pkt. 2. genannten Frist von 90 Tagen die zur Umsetzung notwendigen Vorarbeiten (siehe Pkt. 2) zu erbringen.

Die Realisierbarkeit eines Anschlusses steht erst nach sorgfältiger Machbarkeitsanalyse fest. Die Annahme Ihrer Bestellung durch uns (Vertragsannahme bzw. Vertragsabschluss) erfolgt durch unsere schriftliche Bestätigung. Diese kann wegen der Komplexität der Errichtung des Glasfaser-Netzes, insbesondere wegen der komplexen Planung, der Feststellung der Kundennachfrage der Errichtung über mehrere Gemeinden, Einwerbung von Förderungen, Erlangung von Bewilligungen, der Terminkoordination für Ihre Straße usw. bis zu 12 Monate nach Ihrer Bestellung erfolgen.

Spätestens bei Vertragsannahme übermitteln wir Ihnen Informationen zu Ihrem Standort. Bitte prüfen Sie die Richtigkeit dieser Daten und geben Sie uns Korrekturen binnen 14 Tagen bekannt. Eine spätere Korrektur oder nachträgliche Änderung Ihrerseits kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

# 2. Herstellung, Termine und Voraussetzungen

Die Fertigstellung Ihres Standortes erfolgt durch Einbringen der Glasfaserkabel sowie durch den netz- und kundenseitigen Abschluss der Fasern unter Nutzung der von Ihnen durchgeführten Vorarbeiten (siehe gleich unten) im Rahmen von koordinierten (Sammel-)Terminen.

Sie sorgen an Ihrem Standort für die Zuleitung des Leerrohrs vom Übergabepunkt (im Allgemeinen an der Grundstücksgrenze) bis zum Gebäude, dessen fachgerechte Einleitung und Verlegung bis zum Installationsort im Inneren und Sie nutzen für diese Vormontage das Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Starterpaket (nur dieses darf verwendet werden). Für sämtliche von Ihnen zu erbringenden Leistungen sorgen Sie für die benötigten Zustimmungen und Genehmigungen, z.B. wenn Sie nicht der Grundstückseigentümer sind. Die Wahl des Übergabepunktes obliegt ausschließlich uns. Ihre rechtzeitig vor Beginn der Grabungsarbeiten geäußerten Wünsche zur Lage des Übergabepunktes werden wir nach Möglichkeit berücksichtigen. Kosten für von uns akzeptierte und durch Sie schriftlich bestätigte Zusatzwünsche werden Ihnen mit der Fertigstellung des Standortes in Rechnung gestellt. Sie stimmen auch dieser Vereinbarung ausdrücklich zu.

Beginnen Sie mit Ihren Vorarbeiten erst, wenn wir Sie über die möglichen Termine zur Fertigstellung informieren und zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten auffordern. Diese Aufforderung kann wegen der komplexen Planungs- und Beauftragungsprozesse und der Dauer für die Bauarbeiten bis zu 24 Monate nach der Vertragsannahme (Pkt. 1) liegen. Spätestens 90 Tage nach dieser Aufforderung müssen alle Voraussetzungen am Standort durch Sie erfüllt sein und der Montagetermin stattgefunden haben.

Sie gestatten uns die Einbringung des für den Anschluss nötigen Materials, insbesondere die Nutzung des von Ihnen verlegten Leerrohres. Das Ihnen von uns zur Verfügung gestellte Material (z.B. Leerrohr, Innenkabel und Hausanschlusskasten) verbleibt in unserem Eigentum und darf ausschließlich für den vertragsgegenständlichen Glasfaser-Anschluss eingesetzt werden; z.B. nicht für andere Netze oder Netzbetreiber.

## 3. Rücktritt vom Vertrag

Wir sind auch nach Vertragsannahme (Pkt. 1) noch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn so viele Besteller von ihrem Widerrufsrecht gemäß Pkt. 6. Gebrauch gemacht haben, dass nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist gemäß Pkt. 6. die von uns vor Vertragsannahme als Voraussetzung für die Realisierung des Projekts festgelegte Mindest-Anschlussrate nicht mehr erreicht wird. Anschlussrate ist der Anteil (1) der Nutzungseinheiten, die sich bei Bestellung des Standard Glasfaser-Anschlusses verpflichtet haben, in zumindest den ersten 24 Monaten ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung des jeweiligen Standorts einen entgeltlichen Dienstevertrag mit einem ISP zu haben, an (2) der Gesamtzahl aller Nutzungseinheiten, bis zu deren Grundstücksgrenze von uns Leerrohre verlegt werden sollen. Wenn wir dieses Rücktrittsrecht nach Auswertung aller Widerrufe ausüben, werden wir Ihnen das binnen drei Wochen nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist (Pkt. 6) schriftlich mitteilen.

Unabhängig davon steht es uns wegen der Komplexität des Planungs- und Durchführungsprozesses auch dann frei, vom Vertrag zurückzutreten, wenn aus nicht von uns verschuldeten Gründen (z.B. Bodenverhältnisse, Nichterhalt beantragter öffentlicher Förderungen) der Anschluss nicht auf für uns wirtschaftlich vertretbare Weise errichtet werden kann.

Im Falle eines Rücktritts gemäß diesem Pkt. 3. steht weder Ihnen noch uns ein Schadenersatz zu.

#### 4. Nutzung und Weitergabe von Daten

Ihre in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten werden von uns für Errichtung und Betrieb der Glasfaserinfrastruktur zur Erfüllung dieser Bestellung verarbeitet und für diese Zwecke an Auftragsdatenverarbeiter sowie an der Vertragserfüllung mitwirkende Vertrags- und Geschäftspartner übermittelt.

Weitere Informationen zum Datenschutz und unserer Datenschutzerklärung erhalten Sie unter www.noegig.at/ datenschutz.

## 5. Sonstige Bestimmungen

Wir haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz und unsere Verantwortung umfasst ausschließlich die passive Glasfaser-Infrastruktur und endet beim Übergabepunkt. Wir haften nicht für von Ihnen beauftragte Arbeiten, z.B. für Vorarbeiten wie in Pkt. 2., und übernehmen dafür auch keine Kosten.

Das gesamte Netz bleibt unser Eigentum; dies gilt insbesondere auch für die auf Ihrem Grundstück verlegten Glasfasern. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten zwischen uns und Ihnen wird das am Standort der Herstellung sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand und österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen

Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige schriftliche oder mündliche Vereinbarungen bestehen nicht.

Es gelten ausschließlich die hier genannten Vertragsbedingun-

Erklärungen zu diesem Vertrag sind nur schriftlich (inkl. E-Mail) wirksam. Vertragsänderungen und das Abgehen vom Schriftformerfordernis benötigen die Unterfertigung sämtlicher Vertragsparteien.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen aufrecht.



Die nichtige oder unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt oder welche die Parteien vereinbart hätten, wäre ihnen die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit bekannt gewesen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind.

#### 6. Widerruf und Wirksamkeit

Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz sind, haben das Recht, den Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Zugangs unserer schriftlichen Vertragsannahmeerklärung bei Ihnen (Pkt. 1).

Um das Widerrufsrecht auszuüben, haben Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Telefax, E-Mail oder ein mit der Post versandter Brief) über Ihren Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Wir werden den Eingang eines solcher Art erklärten Rücktritts unverzüglich schriftlich bestätigen.

Sie können für die Ausübung des Widerrufsrechts das unter www.noegig.at/widerruf abrufbare Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

nöGIG Phase Zwei GmbH

per Post an: Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten

oder per E-Mail an: service@noegig.at oder per Telefon unter: +43 2742 30750–0

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Dieses Rücktrittsrecht gilt nicht für Unternehmer.

Fallen für Ihren Anschluss zusätzliche Baukosten an, verständigen wir Sie darüber schriftlich und Sie können erneut das Rücktrittsrecht binnen 14 Tagen ab Zugang der Verständigung ausüben.

Wenn Sie den Vertrag gemäß diesem Pkt. 6. widerrufen, werden wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrags bei uns eingegangen ist; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

# A. Entgelte

Das reguläre Entgelt für einen Standard Glasfaser-Anschluss beträgt EUR 1000.00.

Der Aktionspreis für einen Standard Glasfaser-Anschluss beträgt EUR 300,00.

Bei Inanspruchnahme des Aktionspreises gilt folgendes:

 Sie haben sich mit Ihrer Bestellung verpflichtet, während zumindest der ersten 24 Monate ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2) ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der auf unserer Homepage angeführten ISPs entgeltpflichtige Dienste auf dem Glasfasernetz der nöGIG zu beziehen.

Wenn Sie entgegen Ihrer Verpflichtung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht spätestens bei Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2) einen entgeltlichen Dienstevertrag mit einem auf unserer Homepage angeführten ISP abgeschlossen haben, haben Sie statt des Aktionspreises das reguläre Entgelt für eine Standard-Herstellung, das sind EUR 1000,00, zu zahlen.

 Haben Sie zwar bei Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2) einen solchen Dienstevertrag abgeschlossen, kommt es aber während der ersten 24 Monate ab dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts (Pkt. 2) zu einer Unterbrechung des Bezugs entgeltpflichtiger Dienste auf dem Glasfasernetz der nöGIG, insbesondere weil ein Dienstevertrag beendet wird, ohne dass unmittelbar anschließend ein neuer entgeltlicher Dienstevertrag mit einem auf unserer Homepage angeführten ISP beginnt, haben Sie – zusätzlich zu dem Aktionspreis – einen angemessenen Anteil der Differenz zwischen dem regulären Entgelt für eine Standard-Herstellung und dem Aktionspreis zu zahlen, je nachdem, wann es zu dieser Unterbrechung kommt:

- Unterbrechung vor dem Ablauf von 6 Monaten nach dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts: EUR 700,00
- Unterbrechung zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ablauf von 12 Monaten nach dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts: EUR 525,00
- Unterbrechung zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ablauf von 18 Monaten nach dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts: EUR 350,00
- Unterbrechung zwischen diesem Zeitpunkt und dem Ablauf von 24 Monaten nach dem Beginn des Folgemonats der Fertigstellung Ihres Standorts: EUR 175,00

Sowohl beim regulären Entgelt als auch beim Aktionspreis gilt:

- Für vom Standard-Bereitstellungsprozess (Pkt. 2) abweichende Leistungen fallen Entgelte an, namentlich für ein zusätzliches Starterpaket (inkl. Liefergebühren) EUR 80,00, für eine individuelle Anfahrt EUR 100,00 und für Regieaufwände (je 15min) EUR 25,00.
- für Regieaufwände (je 15min) EUR 25,00.

  Mit der Vertragsannahme (Pkt. 1) sind wir berechtigt, Ihnen eine (Teil-)Zahlung auf das Herstellungsentgelt (reguläres Entgelt oder Aktionspreis) in Höhe von EUR 300,00 zu berechnen. Spätestens mit Fertigstellung des Standortes sind wir berechtigt, den Restbetrag des Entgelts in Rechnung zu stellen. Teilen Sie uns vor der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten (Pkt. 2) mit, dass Sie den Anschluss doch nicht wahrnehmen können, stellen wir Ihnen EUR 800,00 in Rechnung.

Kann der Anschluss nach der Aufforderung zur Durchführung Ihrer Vorarbeiten (Pkt. 2) aus in Ihrer Verantwortung liegenden Gründen nicht hergestellt werden, z.B. fehlen die von Ihnen zur Vertragserfüllung benötigten Rechte oder die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten (siehe Pkt. 2), werden wir Ihnen trotzdem das reguläre Entgelt für einen Standard Glasfaser-Anschluss, das sind EUR 1000,00, in Rechnung stellen.

Können wir die Fertigstellung Ihres Standorts aus Gründen, die in Ihrer Sphäre liegen, nur mit Zusatzaufwand durchführen, insbesondere weil die von Ihnen zu besorgenden Vorarbeiten nicht fristgerecht erledigt wurden oder uns die Fertigstellung an dem Ihnen mitgeteilten Termin nicht ermöglicht wird, stellen wir diese Zusatzkosten in Rechnung. Sie stimmen dieser Kostentragung ausdrücklich zu.

 Sind zur Planung oder Errichtung weitere Aufwände notwendig, übermitteln wir Ihnen vorab den zusätzlich zu entrichtenden Kostenanteil und Sie haben ein erneutes Rücktrittsrecht (Pkt. 6).

er 20-v19.10-p19.10

Stand Oktober 2019 Bestellformular und Preise gültig bis Widerruf. Alle genannten Beträge inkl. USt.